

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Veranstaltungsdienstleistungen

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Erbringung von Veranstaltungsdienstleistungen zwischen der Schreiner Group GmbH & Co. KG („Schreiner“; „wir“) und dem Anbieter der Dienste („Auftragnehmer“).
- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen zwischen Schreiner und dem Auftragnehmer sind schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit Auftragnehmern.

II. Vertragsgegenstand

- Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die Organisation, Durchführung oder Unterstützung hinsichtlich einer Veranstaltung durch den Auftragnehmer (z.B. Catering).
- Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit Zweckbestimmung, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- Unter Catering ist die Lieferung und Bereitstellung von Speisen und Getränken zu bestimmten Veranstaltungen durch Servicepersonal des Auftragnehmers zu verstehen.

III. Vertragsschluss

- Der Vertragsschluss sowie weitere Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftragnehmer haben schriftlich zu erfolgen.
- Der Auftragnehmer ist zur Annahme unserer Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen verpflichtet. An unsere Bestellungen sind wir für 2 Wochen gebunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

IV. Leistungspflichten

- Im Falle des Caterings ist der Auftragnehmer zur Übereignung sämtlicher gelieferten Speisen und Getränke sowie gegebenenfalls vorhandener Reservespeisen an Schreiner verpflichtet.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm gelieferte Nahrung während der Dauer der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen auf dessen anhaltende Sicherheit und Verträglichkeit zu überprüfen. Im Falle gesundheitsgefährdender mikrobiologischer Veränderungen in der Nahrung oder sonstiger Auffälligkeiten hat der Auftragnehmer unverzüglich den Verzehr der betroffenen Speisen zu unterbinden und Schreiner hierüber zu informieren.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Veranstaltung die fachgerechte Entsorgung der nicht verzehrten Speisen und des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten zu übernehmen.
- Die Reinigung der verwendeten Räume nach einer Veranstaltung ist ohne zusätzliche Kosten für Schreiner vom Auftragnehmer durchzuführen.
- Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Schreiner umfassende Auskunft über sämtliche Inhaltsstoffe, Allergene, Zusatzstoffe und Haltbarkeitsvoraussetzungen in schriftlicher Form zu geben und die Nahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.
- Schreiner und dessen Mitarbeiter sind zur Mitnahme eigener Getränke und Speisen zu der Veranstaltung berechtigt.
- Schreiner kann Änderungen hinsichtlich der Leistung des Auftragnehmers fordern (z.B. Umbuchung, Menü), sofern dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen der Leistung auf Anfrage des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Schreiner.
- Wird Schreiner Eigentum des Auftragnehmers (z.B. Geschirr) beigestellt, so unterliegt Schreiner diesbezüglich keinen besonderen Sorgfaltspflichten. Zudem haftet Schreiner nicht für Sachschäden am Eigentum des Auftragnehmers, sofern es sich nicht um eine wesentliche Vertragspflicht handelt oder der Schaden auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit von Schreiner und seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen beruht.

V. Preis und Zahlungsbedingungen

- Der vereinbarte Preis ist bindend und schließt sämtliche Verpackungs-, Transport-, Fracht- und Versicherungskosten ein.
- Schreiner bezahlt den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann, wenn diese unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.

VI. Reisekosten und sonstige Auslagen

Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur nach gesonderter Vereinbarung erstattet.

VII. Leistungszeit und Abnahme

- Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend. Vorzeitige Leistungserbringung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Schreiner zulässig.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Schreiner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
- Die Leistung ist erst mit vollständigem Abschluss des geschuldeten Dienstes erbracht. Dies ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, am Ende der jeweiligen Veranstaltung und nach vollständiger Abnahme gegebenenfalls vereinbarter Gegenstände der Fall. Beim Catering ist die Leistung nach

vollständiger Abnahme der Speisen/Getränke und nach Bedienung der Anwesenden für die vereinbarte Zeit erbracht.

- Ein gegebenenfalls erforderlicher Abnahmetermin ist zu vereinbaren. In diesem Fall gilt die Leistung erst nach vollständiger Abnahme durch Schreiner als erbracht.
- Teilabnahmen sind nur durch Zustimmung von Schreiner und nur dann möglich, wenn es sich um abgrenzbare Lieferungs-/Leistungsstücke, die selbstständig genutzt werden können, oder um Leistungsstücke, auf denen weitere Leistungen aufbauen, handelt, sofern die abzunehmenden Leistungsstücke gesondert prüfbar sind.
- Die Abnahme sowie gegebenenfalls Teilabnahmen erfordern eine schriftliche Abnahmeerklärung durch Schreiner.
- Schreiner ist bei Vorliegen jeglicher Mängel, auch bei solcher, die die Nutzung der Speisen oder sonstigen abgenommenen Gegenstände nicht beeinträchtigen oder verhindern, berechtigt, die Abnahme zu verweigern.
- Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Höhere Gewalt

- Schreiner haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurden, welche außerhalb unserer zumutbaren Kontrolle liegen, nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar waren und in ihren Auswirkungen nicht auf zumutbare Weise vermieden oder überwunden werden konnten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem Kriege, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Unruhen, Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften/Energie, längere Ausfälle von Telekommunikation oder Informationssystemen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen/Anordnungen, Änderungen der Rechtslage sowie eine nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, wenn diese wiederum durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde.
- Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen für die Pflichterfüllung oder verschieben sich die Termine zur Pflichterfüllung um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- Sofern solche in Absatz 1 genannten Ereignisse die Erfüllung unserer Pflichten wesentlich erschweren oder die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und auch vor Kündigung vereinbarte Leistungen nicht mehr zu erbringen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für aus einer solchen Kündigung erwachsenden Kosten und Schäden.

IX. Qualität

- Der Auftragnehmer verfügt über die für die Leistungserbringung notwendigen Zertifizierungen, Zulassungen und Genehmigungen. Diese sind Schreiner nachzuweisen.
- Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Der Auftragnehmer muss bei Ausrichtung der Veranstaltung die Hausordnung von Schreiner und sämtliche Sicherheitsbestimmungen (z.B. Brandschutzbestimmungen) einhalten.
- Im Rahmen des Catering hat der Auftragnehmer sämtlichen gesundheitsrechtlichen Vorschriften genauestens Folge zu leisten.
- Für die Erfüllung setzt der Auftragnehmer entsprechend der Vorgaben der Bestellung ausreichendes und höchstqualifiziertes Personal ein. Alle Leistungen werden mit großer Sorgfalt unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik durchgeführt.

X. Beendigung der Leistungen

- Schreiner kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistungen seitens des Auftragnehmers jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.
- Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn:
 - der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt;
 - der Auftragnehmer nach zweimaliger Aufforderung den Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers objektiv und fortwährend beeinträchtigen oder dies bei vernünftiger Würdigung aller Tatsachen zu befürchten ist, oder wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährdet oder nicht möglich ist.
- Schreiner behält sich vor, die Veranstaltung nicht durchzuführen („Stornierung“), insbesondere sofern die Durchführung der Veranstaltung durch eine Behörde eingeschränkt oder untersagt wird oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Ähnlichem nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann. Wird die Veranstaltung aus oben genannten Gründen oder aus sonstigen Gründen, die Schreiner nicht zu vertreten hat, storniert, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.
- Sollte Schreiner bis zum Beginn der Leistungserbringung von seinem Rücktritts-, Kündigungs- oder Stornierungsrecht Gebrauch machen, so hat der Auftragnehmer keinerlei Anspruch gegen Schreiner auf Zahlung des Preises oder auf Zahlung eventueller Stornierungskosten. Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- Wegen einer Pflichtverletzung kann der Auftragnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Schreiner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Im Falle einer Kündigung oder Rücktritts kann Schreiner vom Auftragnehmer einen angemessenen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen. Zahlungs-/Aufwendungsersatz-/Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.
- Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung der bereits durch Schreiner gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung

vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

XI. Gewährleistung und Haftung

1. Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, sind wir lediglich verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Mängel, die mit der Bestellung übereinstimmende Warenmenge und richtige Art der Ware zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die abzunehmenden Gegenstände (z.B. Speisen) von dem Vereinbarten abweichen. Dies gilt insbesondere auch bei unerheblichen Abweichungen.
3. Schreiner stehen ungekürzt die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Schreiner ist somit in jedem Fall berechtigt, nach Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Schreiner ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend mit Gefahrenübergang.
6. Haftungsbeschränkungen oder -beschränkungen werden nicht anerkannt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
7. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden (z.B. Mehraufwand, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen).

XII. Freistellung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer der Tätigkeit angemessenen und ausreichenden Deckungssumme – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

1. Alle aufgrund geistiger Eigentumsrechte Dritter notwendigen Anmeldungen und Genehmigungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig bei der zuständigen Stelle (z.B. GEMA) einzuholen. Dabei hat der Auftragnehmer sämtliche anfällige Gebühren zu tragen und fristgerecht an die zuständige Stelle abzuführen.
2. Fehlt eine notwendige Anmeldung oder Genehmigung und behauptet deshalb ein Dritter Schreiner gegenüber Rechte, wird der Auftragnehmer Schreiner bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und Schreiner jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.
3. Die vorstehenden Ansprüche von Schreiner verjähren in 10 Jahren, gerechnet ab dem Vertragsschluss.

XIV. Eigentumsvorbehalt hinsichtlich beigestellter Sachen

1. Sofern Schreiner Gegenstände beim Auftragnehmer beigestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden allein für Schreiner vorgenommen.
2. Sofern diese Vorbehaltsware mit anderen, Schreiner nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird, erwirbt Schreiner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Schreiner (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer Schreiner anteilig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schreiner kostenlos.
3. Beigestelltes Material von Schreiner ist bis zu seiner Verarbeitung oder Vermischung durch den Auftragnehmer getrennt und sicher zu lagern, zu kennzeichnen, zu verwalten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und angemessen zu versichern. Bei Wertminderung und Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

XV. Abwerbverbot

Der Auftragnehmer sichert zu, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter von Schreiner vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit weder als Arbeitnehmer noch als freie Mitarbeiter, direkt oder indirekt abzuwerben.

XVI. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erhaltenen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung von Schreiner offengelegt werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen oder sonstige Informationen allgemein bekannt geworden sind.
3. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Schreiner mit seiner Geschäftsverbindung zu Schreiner werben oder jegliche Namen, Marken, Zeichen, etc. von Schreiner als Referenz veröffentlichen.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.
6. Schreiner hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von den Veranstaltungen aufzunehmen und zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer darf Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schreiner und den betroffenen Mitarbeitern anfertigen sowie veröffentlichen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei der Veranstaltung keine Mitarbeiter einzusetzen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung bei einem Unternehmen arbeiten, das in derselben Branche wie Schreiner aktiv ist oder das in einem wettbewerbsrelevanten Verhältnis zu Schreiner steht. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt einen Rücktritts- oder Kündigungsgrund aus wichtigem Grund gemäß §10 Ziffer 2 dar. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen zahlt der zuwider handelnde Auftragnehmer dem Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von XXXX Euro. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wird dadurch nicht berührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens oder dass ein Schaden nicht entstanden ist bleibt hiervon unberührt.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Leistung ist die jeweils in der Bestellung benannte Empfangsstelle. Es besteht Bringschuld.
2. Gerichtsstand ist München, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist. Schreiner kann den Auftragnehmer jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.